

# **Satzung**

## **der St. Josef-Schützenbruderschaft Scharfenberg 1820 e.V.**

### **§ 1**

#### **Namen, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Bruderschaft führt den Namen "St. Josef-Schützenbruderschaft Scharfenberg 1820 e.V." und hat ihren Sitz in Scharfenberg, Die Dauer des Bestehens der Bruderschaft ist nicht begrenzt. Ihr Bestand wird durch freiwilliges Ausscheiden oder satzungsgemäßen Ausschluss einzelner Mitglieder nicht berührt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bruderschaft ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Die Bruderschaft ist einer Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes über den Kreisschützenbund Brilon. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere

- a) die Gemeinschaft aller Schützenbrüder zu pflegen und zu stärken, sowie Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn zu fördern,
- b) die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und zu festigen sowie die traditionelle Bindung zur Kirche zu pflegen und auszubauen,
- b) die Heimat- und Volkstumspflege zu stärken und sie der nachfolgenden Generation nahezubringen,
- c) für Glaube, Sitte und Heimat einzutreten
- d) den Schießsport zu beleben und zu fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Bruderschaft können alle Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Sie sollten einer christlichen Konfession angehören. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Rendanten und Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Jahresbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn nicht innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand widersprochen wird.

### § 4

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die 50 Jahre der Bruderschaft angehören werden ohne besonderen Beschluss Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

### § 5

#### **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 2. Schützenfesttage beim Rendanten zu zahlen oder auf ein Bankkonto der Bruderschaft zu überweisen.

### § 6

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind gehalten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben alle ihnen durch die Satzung oder durch die ordnungsgemäßen Beschlüsse<sup>4</sup> der Vereinsorgane auferlegten Pflichten zu erfüllen.

An Beerdigung eines Mitglieds in Scharfenberg nehmen die Schützenbrüder mit einer Fahnenabordnung teil. Als äußeres Zeichen tragen die Mitglieder bei allen Anlässen einen Schützenhut mit blauweißem Band.

### § 7

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus der Bruderschaft kann seitens der Mitglieder jederzeit zum Jahresende erfolgen; er ist dem Rendanten schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr bleibt bestehen. Die Zahlung wird mit der Austrittserklärung fällig.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds.
3. Der Ausschluss aus der Bruderschaft erfolgt wenn ein Mitglied:
  - a. am Ende des Jahres trotz vorausgegangener Erinnerung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat,
  - b. durch ein gerichtliches Urteil die Ehrenrechte verliert,
  - c. dem Zweck und den Bestrebungen der Bruderschaft entgegenarbeitet, oder sich in einer der Bruderschaften unwürdigen Weise aufführt.
4. Der Ausschluss im Falle 3a) und b) erfolgt ohne weiteres, im Falle c) durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit
5. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber der Bruderschaft.

## § 8

### Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden- und dem Gesamt-Vorstand.

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. der Vorsitzende         | (Brudermeister / Oberst)                |
| 2. der stellv. Vorsitzende | (Hauptmann)                             |
| 3. der Rendant             | (Kassierer)                             |
| 4. der Schriftführer       |   |
| 5. der Adjutant            | (Stellv. des Kassen- u. Schriftführers) |

Dem Gesamt-Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
2. als geborenes Mitglied der amtierende Schützenkönig
3. der vom Vorstand bestimmte Präses
4. die Ehrenoffiziere
5. mindestens 6 Beisitzer (Fähnriche, Zugführer und Begleitoffiziere in benötigter Anzahl)

## **§ 10** **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten ist alle zwei Jahre eine der nachstehenden Gruppen neu zu wählen.

Gruppe I:	Vorsitzender	Gruppe II:	Stellv. Vorsitzender
	Adjutant		Rendant
	Schriftführer		Zugführer 2. und 3. Zug
	Zugführer d. Königskompanie		2 Fähnriche
	Zugführer 1. Zug		1 Königsoffizier
	1 Königsoffizier		1 Präsesoffizier
	1 Präsesoffizier		1 Fahnenoffizier
	1 Fahnenoffizier		

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag durch die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl leitet der von der Versammlung gewählte Wahlleiter. Die Wahl kann bei nur einem Vorschlag durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist geheime Wahl erforderlich.

Nicht anwesende Mitglieder können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.

Die Wahl gilt durch mündliche oder schriftliche Zustimmung des Betroffenen als vollzogen. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

## **§ 11** **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Gesamt-Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Bruderschaft zuständig, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über die Verwendung des Vermögens bezüglich Neuanschaffungen, Bauten und Reparaturen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben und Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Der Vorsitzende ist Leiter der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Er ist Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Anlässen.
4. Der Präses ist der geistliche Beirat der Bruderschaft in religiös-sittlicher Hinsicht.
5. Dem Rendanten obliegt die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat über den gesamten Zahlungsverkehr Buch zu führen und Kassenbücher und Belege aufzubewahren.

6. Der Schriftführer hat die Aufgabe den Schriftwechsel zu führen. Über die Versammlungen hat er eine Niederschrift anzufertigen, sie vom Vorsitzenden unterschreiben zu lassen und aufzubewahren.
7. Der Vorstand kann Aufgaben nach Bedarf Vorstandsmitgliedern und Schützenbrüdern übertragen.
8. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Rendant und Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG die vom Vorstand festzusetzen ist.

## **§ 12**

### **Vorstand im Sinne des BGB**

Vorstand im Sinne des BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Rendant
- d) der Schriftführer

Sie vertreten die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit Einschluß derjenigen Geschäfts- und Rechtshandlungen, für welche eine Sondervollmacht erforderlich sein könnte. Die Legitimation derselben wird durch einen Auszug aus dem Protokoll der Versammlung in der die letzte Wahl erfolgte geführt.

## **§ 13**

### **Versammlung des Vorstandes**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer 5-tägigen Frist ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich, möglichst am Palmsonntag zusammen und ist zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen dies beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung der Beiträge
4. Festlegung des Schützenfestes
5. Änderung der Satzung
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Auflösung der Bruderschaft

Die Mitgliederversammlung ist in jeder Sitzung beschlußfähig, wenn ihre Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 5 Tagen erfolgt ist.

Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Kirche.

Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## **§ 15**

### **Festveranstaltungen**

1. Die Bruderschaft veranstaltet in jedem Jahr am Wochenende nach Pfingsten ein Schützenfest. Wer beim Schützenfest nach altem Brauch die Königswürde erwerben will, muß mindestens 1 Jahr Mitglied und volljährig sein. Die Wahl der Schützenkönigin trifft der Schützenkönig. Die Wahl muß vom Vorstand bestätigt werden. Der Schützenkönig erhält ein Schussgeld, die Königin ein sogenanntes Nadelgeld. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Alle zehn Jahre und zusätzlich bei jedem Jubelfest (alle 25 Jahre) soll ein Kaiserschießen stattfinden. Die Kaiserwürde wird unter den bisherigen Königen ausgeschossen.
3. Bei Prozessionen stellt die Bruderschaft ein Ehrengleit des Allerheiligsten Sakraments. An kirchlichen Feiern nimmt die Bruderschaft mit einer Fahnenabordnung teil (z.B. Schützenhochamt, gemeinschaftliche Osterkommunion).

**§ 16**  
**Auflösung der Bruderschaft**

Die Bruderschaft stellt ihre Tätigkeit ein, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder der Bruderschaft mit 2/3 Mehrheit nach vorschriftsmäßiger Einladung einen Beschluß darüber fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brilon, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Scharfenberg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.09.1980 beschlossen;  
geändert am 08.04.1990 (§§ 9, 10, 11 )  
geändert am 30.09.1990 (§ 3 )  
geändert am 19.09.1993 (§ 1 )  
geändert am 28.03.2010 (§ 9, 10, 11, 15)